

Betreuungsvertrag



Zwischen der

„**Kindertagesstätte am Tegeler Fließ**“ der Gemeinde auf dem Weg e.V. (Träger),
Waidmannsluster Damm 7e, 13507 Berlin, Telefon: 030/857919-610

– im Folgenden „Kita“ genannt –

und den Inhabern der Personensorge bzw. den Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB

Mutter: _____

Straße: _____ PLZ: _____

Telefon: Festnetz: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Vater: _____

Straße: _____ PLZ: _____

Telefon: Festnetz: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

– im Folgenden „Eltern“ genannt –

wird ein Betreuungsvertrag für das **Kind:**

Vorname: _____ Familienname: _____

Geburtstag: _____ Geschlecht: _____

geschlossen.

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII?

- Nein Ja, Eingliederungshilfebescheid des Bezirks liegt vor

Art der Behinderung: _____

1. **Aufnahme des Kindes**

Das oben genannte Kind wird ab dem _____ aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____

mit der Gutscheinumnummer: _____ einen

- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis höchstens 5 Stunden bis spätestens 13 Uhr täglich)
 Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
 Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)



- 1.1 Der Besuch in der Kita darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen (darf nicht älter als eine Woche sein) und ist der Kitaleitung unaufgefordert vorzulegen (**Anlage 1**).
- 1.2 Zeitnah vor der Erstaufnahme muss ferner eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern gegenüber der Kitaleitung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogene Angaben der Sorgeberechtigten (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden
- 1.3 Die Nachweispflicht gilt lediglich für die Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung, also nur einmalig, d.h. der Nachweis muss bei einem Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung nicht erneut erbracht werden. Bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern genügt es, wenn ein Elternteil ärztlich beraten wurde.
- 1.4 Der Beginn der Betreuung kann bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erst erfolgen, wenn für diese eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation in Bezug auf die Impfung nachgewiesen wurde. Bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr müssen hierzu zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt worden sein oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation vorliegen. Die Eltern haben insoweit vor Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Kita-Leitung z. B. einen der folgenden Nachweise vorzulegen:
 - Impfnachweis z. B. durch Impfausweis, U-Untersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung oder
 - Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis oder
 - Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Bis zur Vorlage eines der genannten Nachweise kann in diesen Fällen eine Betreuung nicht erfolgen. Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft die Kita ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Eltern für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Die Kita-Leitung ist bei unter zweijährigen Kindern verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz vorliegt. Hierbei übermittelt die Leitung dem Gesundheitsamt jeweils personenbezogene Angaben der betroffenen Person entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - EU-DGSVO). Das Gesundheitsamt kann zu einer Beratung laden und wird zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern. Auch die Erteilung eines Verbots der Betreuung des Kindes in der Kita kann von diesem ausgesprochen werden.



- 1.5 Die schriftlichen Nachweise über die erfolgte Impfberatung und über den Masernschutz können zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1. Die Betreuung des Kindes in der Kita ist in dem vom Jugendamt bewilligten Betreuungsumfang kostenfrei.
- 2.2. Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuung mit Mittagessen haben sich die Eltern und das Kind an den Kosten für die Mittagsversorgung mit dem im Bescheid des Jugendamtes festgesetzten pauschalen Verpflegungsanteil zu beteiligen (§ 26 Abs. 1 KitaFöG – Kindertagesförderungsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 TKB – Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der pauschale Verpflegungsanteil monatlich 23,00 €. Er ist spätestens bis zum 1. eines jeden Monats fällig. Ändert sich die durch Rechtsverordnung der zuständigen Senatsverwaltung festgelegte Höhe des pauschalen Verpflegungsanteils, gilt der geänderte Betrag, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 2.3. Die Eltern versichern, dass ihr Kind die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Kita-Kostenerstattung nach Landesrecht erfüllt und legen den entsprechenden Bescheid (Gutschein) unverzüglich vor. Für den Fall, dass der Rechtsanspruch nicht oder nicht mehr in dem in Anspruch genommenen Umfang besteht bzw. kein gültiger Leistungsbescheid (Gutschein) existiert, übernehmen die Eltern die vollen Kosten für das gebuchte oder tatsächlich genutzte Betreuungsmodul. Der Betrag richtet sich nach der aktuellen „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV-Tag)“ für Berlin.
- 2.4. Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen, außer das Kind wird erst nach dem 20. eines Monats aufgenommen. Für Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit sind bzw. zurückgestellt werden, gilt für diese Zeit die Kostenfreiheit sowie die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen pauschalen Verpflegungsanteils für diese Zeit weiter. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Bei Fehl- und Schließzeiten können Elternbeiträge nicht zurückerstattet werden.
- 2.5. Zuzahlungen (über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern) sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund von besonderen Leistungen der Kita ergeben, die von den Eltern gewünscht werden. Die Eltern haben jederzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes, deshalb kann diese Verpflichtung von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass alle in der Kita geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können (§ 23 KitaFöG). Von den Eltern zusätzlich gewünschte Leistungen und die Höhe der vereinbarten Zuzahlungen werden jeweils zu Beginn des Kita-Jahres in einer Anlage zum Betreuungsvertrag detailliert aufgestellt und beschrieben. Die Eltern haben Anspruch auf eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.



- 2.6. Die Eltern sind zusammen mit dem Kind Gesamtschuldner des Verpflegungsgeldes. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die ausgefüllte und unterzeichnete Einzugsermächtigung (**Anlage 2**) ist Bestandteil dieses Vertrags. Im Falle der Rücklastschrift bei fehlender Kontodeckung werden die Rücklastschriftgebühren den Eltern weiterberechnet.

3. Erkrankung des Kindes

- 3.1. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kita umgehend zu melden. Ferner ist die Kita ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kita aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ und das „Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Masernschutz“ wurde den Eltern ausgehändigt (**Anlage 3 + 8**).
- 3.3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Merkblatts gem. Nr. 3.2 des Betreuungsvertrags leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kita besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die in Wohngemeinschaft lebenden Personen der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kita besuchen dürfen.
- 3.4. Die Kitaleitung kann jederzeit bei begründetem Krankheitsverdacht verlangen, dass ein ärztliches Attest erbracht wird. In begründeten Fällen ist das pädagogische Personal berechtigt, das Kind am Kopfhaar auf Befehl mit Kopfläusen zu untersuchen.
- 3.5. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann die Kita eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
- 3.6. Durch die Zahlung des Kostenbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kita für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kita anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung der Kita verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.4 dieses Vertrags vor und der Platz kann anderweitig belegt werden.
- 3.7. Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist die Kita gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigtes Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht- oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert (§ 3 Abs. 12 RV Tag).

4. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- 4.1. Die Betreuung findet innerhalb der Öffnungszeit der Kita statt. Diese hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.



- 4.2. Die Kita kann bis zu 25 Öffnungstage (Montag bis Freitag) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden (§ 3 Abs. 4, S.2 TV Tag). Die Schließungszeiten werden jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.
- 4.3. Die Kita kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen der pädagogischen Fachkräfte) geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrags während einer Schließung nicht.
- 4.4. Wird von den Eltern eine Reduzierung des Betreuungsumfangs gewünscht, teilen die Eltern dies gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG dem Jugendamt mit. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.
- 4.5. Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist ein erneuter Gutscheinantrag erforderlich, § 7 Abs. 6 KitaFöG). Der Träger wird versuchen auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachzukommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern zu erläutern.
- 4.6. Sollten die vereinbarten Abholzeiten vermehrt überschritten werden, besteht für die Kita die Möglichkeit, diese Zeiten den Eltern in Rechnung zu stellen.

5. Förderung und Betreuung in der Kita

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Regelungen und Vereinbarungen wie z. B. dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), der Kindertagesförderungsverordnung (VO KitaFöG), der Rahmenvereinbarung (RV Tag), der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV Tag) und des Berliner Bildungsprogramms (BBP). Die Kita orientiert sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt (**Anlage 4**). Die Förderung des Kindes wird durch das Sprachlerntagebuch begleitet.
- 5.2. Dem in der Tageseinrichtung geförderten Kind wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten eine Teilhabe an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen ermöglicht (§ 23 Abs. 3 Nr. 3,7 KitaFöG)
- 5.3. Zu Beginn der Betreuung findet je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der pädagogischen Fachkraft eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson statt. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang nach den Bedürfnissen und der Belastbarkeit des Kindes. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind möglich.
- 5.4. Das Kind erhält, soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist, in der Kita eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen werden berücksichtigt. Frisches Obst und Gemüse wird dem Kind angeboten. Eine ausreichende Versorgung mit ungesüßten Getränken wird während des gesamten Tagesablaufs gewährleistet (Nr. 3.17 QVTAG). Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen.



- 5.5. Während des Besuches der Kita und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur Kita nach Hause besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die UKB. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, bei der Kitaleitung gemeldet werden.
- 5.6. Die Aufsichtspflicht der Kita geht mit Abholung des Kindes aus der Gruppe an die Eltern über. Dies gilt auch dann, wenn Eltern und Kind sich weiterhin in der Kita bzw. auf dem Kita-Gelände aufhalten.
- 5.7. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte sowie die Kitaleitung und Geschäftsführung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.8. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kita betreffenden Angelegenheiten.

6. Vereinbarungen mit der Kita

- 6.1. Es ist mit der Kita rechtzeitig vor Betreuungsbeginn zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2. Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist das Datenformular auszufüllen und mit der Kita schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird (**Anlage 5**).
- 6.3. Sollte zur Förderung des betreuten Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Kita und Mitarbeitern eines entsprechenden Fachdienstes, z.B. des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes notwendig sein, erteilen die Eltern bei Bedarf eine partielle Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit Fachdiensten.

7. Laufzeit des Vertrags / Kündigung / Wegzug aus Berlin

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs.1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in Berlin (Wegzug) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kostenbeteiligung Berlins endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden der Kita zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden der Kita auszugleichen.



- 7.2. Soweit nicht nach Nr. 1.1 besonders befristet, endet der Vertrag zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, die Kita frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht (Rückstellung) beantragt wird. Im Fall einer Rückstellung vom Schulbesuch wird die Kita den Platz für das Kind für eine Weiterbetreuung freigehalten, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Diese Freihaltefrist endet mit dem 30. April des jeweiligen Jahres.
- 7.3. Die Eltern und die Kita können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrags durch die Kita ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung oder ein unüberbrückbarer Vertrauensverlust zwischen Eltern und Kita. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.
- 7.4. Kita und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.
- 7.5. Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrags sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- 7.6. Die gesetzliche Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

8. Datenschutz, notwendige Datenverarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte

- 8.1. Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.
- 8.2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags, zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ) und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (z.B. SGB VIII, KitaFöG, TKBG, AG KJHG, VOKitaFöG, TV Tag, QVTAG) zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.
- 8.3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag (und ggf. der Zuzahlungsvertrag) zur Erfüllung der Pflichten aus § 7 Abs. 7 RV Tag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren sind.



- 8.4. Die Eltern sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO verwiesen.
- 8.5. Der Träger weist darauf hin, dass er nach § 16 Abs. 2 KitaFöG gesetzlich verpflichtet ist, bei einer Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern vorzunehmen. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (§ 5a III KitaFöG, Nr. 8a QVTAG).
- 8.6. Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist der Träger verpflichtet, dem Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Eltern, zu übermitteln. Diese Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben (§ 9 Abs. 2 S. 3 KitaFöG). Die dazu notwendige Einwilligungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrags und als Anlage beigefügt (**Anlage 6**). Eine entsprechende Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 8.7. Der Träger weist auf seine Pflicht zur Übermittlung von Daten nach Nr. 1.2, Nr. 1.4, Nr. 3.7, Nr.8.5, Nr. 8.6 dieses Vertrages hin.
- 8.8. Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen eingeholt wird.
- 9. Sonstiges**
- 9.1. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrags und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die Kita ergehen.
- 9.2. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend der Kita schriftlich mitzuteilen.
- 9.3. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kita vom Kind Fotos, Filme und Tonaufnahmen herstellt bzw. herstellen lässt und diese für kita-bezogene Zwecke nutzt, insbesondere speichert, in das Datenarchiv der Kita-Verwaltung einspeist und archiviert. Die unterzeichnete detaillierte Einverständniserklärung gemäß **Anlage 7** ist Bestandteil dieses Vertrags. Die Rechteübertragung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Sie kann nur in Ausnahmefällen und nur für die Zukunft widerrufen werden. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO nach Punkt 8 dieses Vertrags.
- 9.4. Die Eltern und das Kind stimmen zu, dass die Kita ihre Kontaktdaten auch über die Kitazeit hinaus speichert, um bei besonderen Veranstaltungen, wie Jubiläen und Ehemaligentreffen, informiert zu werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO nach Punkt 8 dieses Vertrags.

